

eine solche Anordnung nicht hätte. Denn bei solchen Ruhestörungen ist es oft der Fall, daß, wenn die Unruhestifter an einem Orte ihren Zweck nicht erreichen konnten, sie sich an einen andern Ort begeben, dort wieder versammeln und neue Pläne machen. Das nun ist nicht gut auf andere Weise zu vermeiden, als dadurch, daß man die Anwesenden auffordert: „ein Jeder habe sich bei entstandenem Tumulte in seine Wohnung zurückzuziehen.“ Dann bin ich auch mit dem Herrn Vicepräsidenten einverstanden, daß diesen Zwang in solchen Angelegenheiten Jeder sich gefallen lassen kann.

Domherr D. Günther: Ich würde mich auf der Stelle für die Ansicht des Herrn Vicepräsidenten und des Herrn Bürgermeisters Behner erklären, wenn ich nur die Möglichkeit sähe, wie der im Gesetze ausgesprochene Satz als Gebot aufrecht erhalten werden könnte. Das ist nicht möglich, liegt auch nicht in der Absicht des Gesetzes. In der Absicht des Gesetzes könnte es nur dann liegen, wenn auf die Nichtbefolgung des Gebotes Strafe gesetzt wäre oder gesetzt werden könnte. Das ist aber nicht geschehen, auch nicht füglich möglich. Der Herr Minister des Innern erwähnte vorhin, daß, wenn man bloß sagte, es sollten sich diejenigen, die bei einem entstandenen Auflaufe zugegen wären, wegbegeben, dann der Zweck nicht erreicht werden würde, indem sie anders wo stehen bleiben würden. Dem ist aber vorgebeugt durch den gleich folgenden Satz, daß „diejenigen, welche gleichwohl am Orte des Tumults oder sonst auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen stehen bleiben, den Unruhestiftern gleich behandelt werden sollen.“ Nun wohl, hier ist das Präjudiz da. Aber bei jenen Worten: „sich unverzüglich in die eigene Wohnung zurückzuziehen“, ist kein Präjudiz dabei, ist auch keines möglich. Es würde also immer dabei bleiben, was Se. Königl. Hoheit ausgesprochen hat, und was auch der Herr Bürgermeister Behner anzuerkennen schien, daß hier im Gesetze nicht ein Befehl vorliege, dessen Nichtbeachtung bestraft werden solle, sondern daß lediglich ein Rath gegeben werde, den man beobachten könne, oder auch nicht. Das aber gehört meines Erachtens nicht in das Gesetz. Wenn der Vorschlag des Herrn Barons v. Biedermann angenommen wird, so ist das Präjudiz gegeben: Wer sich bei entstandenem Auflauf nicht unverzüglich von dem Orte eines solchen entfernt, der wird als Unruhestifter behandelt. Welche Maasregeln man auch dann immer gegen ihn ergreifen möge, er hat sie sich selbst zuzuschreiben. Aber das ist nicht nothwendig, daß er sich in sein Haus zurückziehe; das ist auch nicht unter Androhung von Strafen geboten. Es mag diese Aeußerung als Rath recht gut sein, sie ist aber nicht als gesetzliche Sanction ausgesprochen. Wäre mir das in den Deputationsitzungen beigegeben (was, wie ich hiermit offen bekenne, nicht der Fall gewesen ist), so würde ich schon da die übrigen verehrten Mitglieder der Deputation ersucht haben, es in das Gutachten aufzunehmen.

Königl. Commissar Kohlschütter: Es scheint von allen Seiten anerkannt zu werden, daß eine Bestimmung, wie sie der Paragraph enthält, nicht nur nicht überflüssig, sondern

auch nöthig sei. Der Zweck derselben ist von dem geehrten Herrn Bürgermeister Behner richtig bezeichnet worden. Er geht dahin, die Ruhestörer zu isoliren, die müßigen Zuschauer zu entfernen, damit die Behörde wisse, mit wem sie es zu thun habe. Es ist bei Abfassung des Entwurfs in Frage gekommen, ob es nicht, um diesen Zweck vollständig zu erreichen, nöthig sein werde, ein Signal vorausgehen zu lassen, was Jedem in Kenntniß davon setze, daß ein Tumult ausgebrochen sei und nun die polizeiliche Vorschrift dieses Paragraphen in Wirksamkeit trete. Zu dem Ende sollte ein Aufruhrsignal mit der Glocke gegeben werden. Indes hat man bei definitiver Redaction des Gesetzentwurfs geglaubt, von dieser Idee abstecken zu müssen, besonders weil man erwog, daß dadurch oft ein der Absicht gerade entgegengesetzter Erfolg erzielt werden könnte. Es blieb daher nichts übrig, als auszusprechen, daß die Verbindlichkeit der Einwohner des Ortes, sich in ihre Wohnungen zurückzuziehen, schon dann eintrete, wenn der Ausbruch des Tumults im Orte bekannt würde. Es ist nicht zu verkennen, daß hierin eine gewisse Unbestimmtheit liegt. Aber man wird berücksichtigen müssen, daß man es hier nur mit einer polizeilichen Anordnung zu thun hat, die nicht mit voller juristischer Strenge auszuführen und zu handhaben sein wird. Das Präjudiz dabei besteht auch nur darin, daß diejenigen, die derselben nicht nachkommen, sich der Gefahr aussetzen, den Unruhestiftern gleich behandelt zu werden. Das ist nicht so zu verstehen, als ob Jeder, der nach Ausbruch eines Tumults anders wo, als in seiner Wohnung betroffen wird, ohne weiteres den Tumultuanten beigezählt werden und die Strafe als solche erleiden solle. So ist das nicht gemeint, sondern er hat sich nur zu gewärtigen, daß polizeilich gegen ihn eingeschritten und er nach Befinden vorläufig in Arrest gebracht werde. Kommt nun der Fall vor, wo ein Einwohner unbedingt genöthigt ist, seine Wohnung zu verlassen, so wird er es allerdings auf seine Gefahr thun, wird wenigstens der Behörde beweisen müssen, daß er mit erlaubter Absicht seine Wohnung verlassen habe. Im Uebrigen kann wohl zugestanden werden, daß es unbeschadet des Zweckes thunlich sei, für die Worte: „unverzüglich in seine Wohnung zurückzuziehen“, eine andere Fassung zu wählen, um dem von dem Herrn Secretair v. Biedermann angeregten Bedenken zu begegnen. Das Ministerium schlägt daher vor, die Worte zu substituiren: „sich unverzüglich von der Straße zu entfernen“. Dadurch würde der Zweck ebenfalls erreicht; denn wer nur nicht mehr auf der Straße angetroffen wird, von dem ist es gleich, ob er in seine Wohnung, oder anders wohin sich begeben habe.

v. Eriegern: Wenn der Antrag des Herrn Secretairs v. Biedermann, oder der Vorschlag des Königl. Herrn Commissars Annahme findet, so glaube ich, ist damit vollständig der Zweck des Gesetzes erlangt, wenn man zugleich dabei stehen bleibt, was in dem folgenden Satze des Paragraphen enthalten ist, daß nämlich Niemand auf den Straßen und öffentlichen Plätzen stehen bleiben solle, und daß öffentliche Gast- und